

# **BGer 4A\_561/2022 vom 23. Februar 2023**

Bundesgericht, 2023-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_561\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_561_2022)

FR: TF 4A\_561/2022 du 23 février 2023

IT: TF 4A\_561/2022 del 23 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Vor Handelsgericht war dessen sachliche Zuständigkeit nach Art. 6 Abs. 2, insb. lit b ZPO streitig. Darüber entschied das Handelsgericht als einzige kantonale Instanz. Gegen seine Verfügung, einschliesslich den Kostenentscheid (hier angefochten ist einzig Dispositiv-Ziffer 4 betreffend Zusprechung einer Parteientschädigung), steht die Beschwerde in Zivilsachen demnach streitwertunabhängig offen ( Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG ). Die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde scheidet demzufolge aus ( Art. 113 BGG ).

### **E. 1.2**

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdegegnerin wird durch Rechtsanwalt Thomas Honegger, der formell korrekt bevollmächtigt ist, rechtsgültig vertreten, wie in der Präsidialverfügung vom 2. Februar 2023 ausgeführt (vgl. B.b). Die von ihm eingereichte Antwort vom 13. Februar 2023 ist demnach beachtlich.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe ihre Pflicht zur Prüfung der Prozessvoraussetzungen nach Art. 60 ZPO , den Anspruch auf rechtliches Gehör und Art. 95 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 106 ZPO verletzt, indem sie den Prozessantrag, wonach die Eingaben von Rechtsanwalt Honegger aus dem Recht zu weissen seien, nicht geprüft bzw. die Frage explizit offen gelassen habe und der Beschwerdegegnerin dennoch - davon ausgehend, diese sei rechtsgültig anwaltlich vertreten - für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zugesprochen habe.

### **E. 2.2**

Die Gehörsrüge ist berechtigt.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ( Art. 29 Abs. 2 BV ) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich hört, prüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Sie ist dabei nicht verpflichtet, sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen. Sie kann sich vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss jedoch so abgefasst sein, dass sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt

werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt ( BGE 148 III 30 E. 3.1; 142 II 49 E. 9.2; 141 III 28 E. 3.2.4; 141 V 557 E. 3.2.1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz erwähnte zwar den prozessualen Antrag der Beschwerdeführerin vom 27. Oktober 2022, die Eingaben von Rechtsanwalt Honegger vom 23. September 2022 und vom 14. Oktober 2022 seien, je samt Beilagen, als unbeachtlich aus dem Recht zu weisen und die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der mit Verfügung vom 6. September 2022 angesetzten Frist als säumig zu erklären und das Verfahren unverweilt fortzusetzen. Sie nahm dazu aber mit keinem Wort Stellung, sondern liess explizit offen, ob die Eingabe der Beschwerdegegnerin, wie von der Beschwerdeführerin beantragt, aus dem Recht zu weisen sei. Zwar traf sie diese Erwägung im Zusammenhang mit dem umstrittenen Streitwert, für den die Frage der Beachtlichkeit der Eingaben der Beschwerdegegnerin keine Rolle spielte, weil die Vorinstanz selbst bei Abstellen auf die Angaben der Beschwerdeführerin, mithin bei Annahme, diese seien unbestritten, auf einen Streitwert erkannte, der die handelsgerichtliche Zuständigkeit nicht eröffnete. In diesem Zusammenhang konnte die Frage der Beachtlichkeit der gegnerischen Eingaben in der Tat mangels Entscheiderheblichkeit offen bleiben.

Anders aber betreffend Zusprechung einer Parteientschädigung für anwaltlich entstandenen Aufwand. In diesem Zusammenhang ist die Frage der rechtsgültigen Vertretung und der Beachtlichkeit der Eingaben des Anwalts der Beschwerdegegnerin entscheiderelevant. Denn wenn die Eingaben, wie beantragt, aus dem Recht zu weisen gewesen wären, hätte die Beschwerdegegnerin trotz Obsiegens keinen Anspruch auf Parteientschädigung gehabt. In diesem Zusammenhang missachtete die Vorinstanz mithin ihre Begründungspflicht, weil sie auf eine entscheiderehebliche, umstrittene Frage nicht einging. Im vorliegenden Fall kann auch nicht von einer impliziten, stillschweigenden Bejahung der gültigen Bevollmächtigung des Vertreters der Beschwerdegegnerin ausgegangen werden, wie diese in ihrer Antwort vorträgt. Es trifft zwar zu, dass kaum je besonders begründet wird, dass der Rechtsvertreter der obsiegenden Partei gültig bevollmächtigt und daher die Parteientschädigung geschuldet sei.

Vorliegend bildete diese Frage aber - anders als in den meisten übrigen Fällen - ein zentraler Streitpunkt, was eine Stellungnahme der Vorinstanz nahe gelegt hätte. Vor allem verbietet sich die Annahme einer impliziten Bejahung der Frage, ob die beschwerdegegnerischen Eingaben beachtlich und somit zu entschädigen seien, weil die Vorinstanz an anderer Stelle die Frage gerade

explizit offen liess. Der Begründungsmangel lässt sich mithin nicht heilen.

### **E. 2.4**

Die angefochtene Dispositiv-Ziffer 4 ist aufzuheben. Entgegen dem Hauptantrag der Beschwerdeführerin kann dies nicht ersatzlos erfolgen. Das wäre nur die zutreffende Rechtsfolge, wenn die Vorinstanz die Beachtlichkeit der beschwerdegegnerischen Eingaben verneint hätte. Dies hat sie aber nicht getan, sondern diese Frage - wenn auch in anderem Zusammenhang - offen gelassen. In Gutheissung des Eventualantrags ist das Verfahren daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie betreffend Parteientschädigung einen neuen - begründeten - Entscheid fällt.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin obsiegt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdegegnerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ). Der geringe Aufwand rechtfertigt eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- und eine entsprechend bemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.